



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

## RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER FREIEN JUGENDHILFE IM LANDKREIS LÜNEBURG

Geändert am 17.02.2016

### 1. Freizeiten, Fahrten und Lager

Der Landkreis Lüneburg gewährt den als förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen, -vereinen, -verbänden und -organisationen für Freizeiten, Fahrten und Lager pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss in Höhe von **2,50 Euro**. Die Zuschüsse werden nach Durchführung der Maßnahme gezahlt, wenn der dafür erforderliche Nachweis vorgelegt wurde.

Für die Beantragung sind Vordrucke des Landkreises Lüneburg / Fachdienst Jugendhilfe und Sport zu verwenden.

Die Gewährung des Zuschusses setzt die Beachtung folgender Regeln voraus:

- die Teilnehmer dürfen nicht älter als 26 Jahre sein, ausgenommen davon sind Leiter und Betreuer
- das Vorhaben muss mindestens **3 Tage** dauern und es werden höchstens 14 Aufenthaltstage gefördert
- der Leiter des Vorhabens muss als Jugendleiter anerkannt sein, entsprechende Erfahrungen besitzen oder nachweisen können, dass er an einer entsprechenden Ausbildung zum Jugendleiter teilgenommen hat. Der Betreuungsschlüssel ist 1:8.

Zuschüsse für Schulklassen und Konfirmandenfreizeiten werden im Rahmen dieser Förderrichtlinien nicht gewährt.

### 2. Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert werden nur Vorhaben, bei denen eine echte Jugendbegegnung mit jungen Menschen anderer Länder und der gemeinschaftsbildende Charakter im Sinne der internationalen Verständigung gewährleistet sind.

Kreiszuschüsse für Internationale Jugendbegegnungen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn diese nicht über den Bereich des geographischen europäischen Auslandes hinausgehen. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Der Ausnahmeantrag ist spätestens drei Monate vor Beginn der Reise beim Landkreis Lüneburg / Fachdienst Jugendhilfe und Sport einzureichen.

Der Kreiszuschuss ist auf **3,50 Euro** pro Tag und Teilnehmer festgesetzt.

Die Teilnehmer sollten das 14. Lebensjahr vollendet und nicht älter als 26 Jahre sein, ausgenommen sind Leiter und Betreuer.

Die Begegnungsmaßnahme muss mindestens **6 Tage** dauern und es werden höchstens 21 Tage gefördert.

Zuschüsse für Schulklassen und Konfirmandenfreizeiten werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gewährt.

